

Amt für öffentliche Ordnung
1238/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 17.02.2022

öffentlich

**Anfrage zu Parken auf Gehwegen;
Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung**

Sachverhalt:

Auf die als Anlage beigefügte Anfrage der Mitglieder der CDU-Fraktion vom 9.2.2022 wird verwiesen.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Obwohl Parken auf Gehwegen auch in der Vergangenheit bundesrechtlich nicht erlaubt gewesen ist, hat die Stadtverwaltung – im Gegensatz zur Praxis in anderen Kommunen – in bewusster Ermessenausübung darauf verzichtet, Verstöße (um ihrer selbst willen) zu ahnden, sondern vielmehr nur in jenen Fällen Geldbußen zu verhängen, in denen tatsächliche Behinderungen oder gar Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer vorlagen. Hierbei waren jeweils die Umstände des konkreten Einzelfalles entscheidend, keine pauschale Restbreite von 1,20 Meter. Aufgrund bundes- und landesrechtlicher Regelungen hat die Stadt Siegburg die bisherige vom Opportunitätsprinzip getragene Praxis geändert.

Zum einen trat zum 9. November 2021 die Änderungsverordnung in Form einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV-Novelle) in Kraft – nach einstimmiger Zustimmung im Bundesrat. Ihr lag ein ebenso einstimmiger Beschluss der Verkehrsministerkonferenz und dem seinerzeitigen Bundesverkehrsminister zugrunde.

„Zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen und insbesondere für den Rad- und Fußverkehr“ wurde unter anderem bei den Buß- und Verwarngeldern eine Regelung getroffen, die das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf seiner Internetseite wie folgt beschreibt:

„Die BKatV-Novelle sieht abschreckende Geldbußen für das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen sowie das nunmehr unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken und Halten in zweiter Reihe vor. Für diese Verkehrsverstöße werden Geldbußen bis zu 110 Euro fällig.

Bei schwereren Verstößen ist darüber hinaus der Eintrag eines Punktes im Fahreignungsregister vorgesehen: wenn (...) das Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt. Die Einstufung des Verstoßes erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort.“

Zum anderen wurde ebenfalls unter dem 9. November 2021 von der Landesregierung NRW das Fahrrad- und Mobilitätsgesetz erlassen, welches am 1. Januar 2022 in Kraft trat. Hierin ist u.a. festgelegt, dass die Träger der Straßenbaulast die Funktion der Gehwege als geschützten Raum wahren und stärken sollen, gerade auch für die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer. Hierfür

sollen innerhalb der Ortslagen Fußverkehrsnetze geschaffen werden, die den Fußverkehr sicher, komfortabel und möglichst weitgehend barrierefrei führen. Im Referentenentwurf wie im weiteren Beratungsverlauf wird auch die wichtige Zukunfts-Rolle der Kommunen im Gesamtprozess erwähnt und thematisiert.

Somit liegen seit dem 9. November sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene wichtige und wesentliche gesetzgeberische Wertungsentscheidungen vor, die selbstverständlich die Ermessensausübung der Kommune nachhaltig leiten. Die eindeutige gesetzgeberische – verschärfte - Missbilligung des Bürgersteigparkens bzw. der Beeinträchtigung geschützter Mobilitätsbereiche führt bei ermessensfehlerfreier Wertung zu der Erkenntnis, dass die bisherige Praxis der kommunalen Tolerierung nunmehr in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen an rechtmäßiges Verwaltungshandeln steht. Im Lichte dieser Rechtsänderung hat die Stadtverwaltung Siegburg daher Abstand von der bisher geübten Praxis des Tolerierens bei Nichtbehinderung genommen. Rechtswidriges Parken auf Geh- und Radwegen wird nunmehr grundsätzlich nicht mehr geduldet. Jede andere Praxis wäre nunmehr ermessensfehlerhaft.

Zur Frage 3:

Siehe oben

Zur Frage 4:

In Folge der Rechtsänderungen zum 9. November 2021 ab Mitte Dezember 2021 nicht mehr.

Zur Frage 5:

Bereits unter dem 8. November sowie dem 9. November 2021 hat die Stadtverwaltung in ihrem täglichen Newsletter siegburgaktuell mit einer Reichweite von über 6.000 Abonnenten sowie auf der Homepage auf die neue Rechtsregelung und Praxis hingewiesen. Es wurde über den – verlinkten – Bußgeldkatalog berichtet, über Sinn und Ziel der Maßnahmen für mehr Verkehrssicherheit informiert sowie über die Tatsache, dass das Ordnungsamt zunächst – außer bei schweren Verstößen – für die erste Zeit mit gelben Warnzetteln statt Ordnungsgeldern reagieren werde. Wie oben dargelegt, wurden auch in der Vergangenheit bei schweren Verstößen mit Behinderungen oder gar Gefährdungen diese Ordnungsgelder verhängt.

Über einen Zeitraum von mehreren Wochen wurden zudem nach den rechtlichen Änderungen bei Verstößen im ruhenden Verkehr statt der Ordnungsgelder in den Fällen des Gehwegparkens zunächst "Gelbe Karten" an die Windschutzscheiben der betreffenden Kfz geheftet mit dem Hinweis, dass ein verkehrsordnungsrechtlicher Verstoß vorliegt, der nach Ende der Übergangszeit mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet werde.

Die neue Rechtslage wurde also nicht von einem Tag auf den anderen exekutiert, vielmehr hat die Stadt Siegburg für eine Übergangszeit die betreffenden Verkehrsteilnehmer mit Hinweiskarten über die Änderungen informiert und an deren Befolgung appelliert. Dies sollte insbesondere Einsicht fördern und die Akzeptanz der Regelungen im Sinne größerer Verkehrssicherheit stärken.

Selbstverständlich wurden in den Fällen tatsächlicher Behinderungen oder gar Gefährdungen – wie auch zuvor – Bußgelder erhoben.

Im Übrigen unterrichtete die Stadtverwaltung den Rat hierüber bereits nach einer entsprechenden Anfrage des Stadtverordneten Charly Halft in der Sitzung im Dezember 2021.

Zur Frage 6:

- | | | |
|--------------------------|----------------------|-----------------------|
| - Adalbert-Stifter-Str. | - Gartenstraße | - Mittelstraße |
| - Alte Poststraße | - Goethestraße | - Moltkestraße |
| - Am Abtshof | - Gottliebstraße | - Mühlenstraße |
| - Am Hülsenhof | - Guardastraße | - Nordstraße |
| - An d. Seeswacholdern | - Händelstraße | - Peterstraße |
| - Annostraße | - Haufeld | - Rilkestraße |
| - Augustastraße | - Hauptstraße | - Ringstraße |
| - Aulgasse | - Heinrichstraße | - Schillerstraße |
| - Bachstraße | - Hohenzollernstraße | - Seehofstraße |
| - Bambergstraße | - Humperdinckstraße | - Seidenbergstraße |
| - Babarastraße | - Jägerstraße | - Seydlitzstraße |
| - Bergstraße | - Johannesstraße | - Steinbahn |
| - Bonner Straße | - Kaiserstraße | - Theodor-Heus-Straße |
| - Burggasse | - Kleiberg | - Tönnisbergstraße |
| - Carl Schurz-Straße | - Knütgenstraße | - Viehtrift |
| - Cecilienstraße | - Kronprinzenstraße | - Von-Stephan-Straße |
| - Dammstraße | - Lambertstraße | - Waldstraße |
| - Dohkaule | - Litzmannstraße | - Weierstraße |
| - Elisabethstraße | - Ludwigstraße | - Wellenstraße |
| - Ernststraße | - Luisenstraße | - Wilhelmstraße |
| - Frankfurter Straße | - Mahlgasse | - Wolsdorfer Straße |
| - Friedrich-Ebert-Straße | - Marienhofstraße | - Zeithstraße |

Zur Frage 7:

560 Verwarngelder für Gehwegparken in einer Höhe von 30.305 Euro.

In der Übergangszeit wurde eine schriftliche Verwarnung erteilt, aber kein Verwarngeld erhoben. Dies galt in einem Wiederholungsfalle nicht.

Zur Frage 8:

Es wurden diesbezügliche keine Messungen durchgeführt. Die Fragen könnten ggf. Bestandteil der Erstellung eines Mobilitätskonzeptes sein.

Klarzustellen ist jedoch deutlich: Die Antwort auf diese Fragen sind keine Parameter für die Ausrichtung künftigen kommunalen Verwaltungshandelns bei Gehwegparken. Dieses ist vielmehr seit November 2021 durch übergeordnetes Recht determiniert. Wie Gehwegparken und CO₂-Ausstoß zu bewerten sind, wären Themen bzw. Fragen, die an die zuständigen Parlamente und Gremien zu richten wären.

Nicht vorenthalten sei dem Fragesteller gleichwohl eine Einschätzung des Verbots des Gehwegparkens im Hause durch die zuständige KM:

„Die Fachverwaltung sieht in ordnungsgemäß abgestellten Fahrzeugen am Fahrbahnrand keine Behinderung, sondern für den überwiegenden Teil der Straßen, wo dies möglich ist, eine Verkehrsberuhigung. Je höher die Geschwindigkeit, desto höher ist der Schadstoffausstoß eines Verbrennermotors, deshalb ist hier ein Vergleich zu möglichen Abbrems- und Beschleunigungsvorgängen nicht zielführend. Die Verkehrssicherheit wird in Abwägungsprozessen höher gewichtet.“

Zur Frage 9:

In der Regel befinden sich fünf bis sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zwischen 8 und 19 Uhr im Einsatz der Verkehrsüberwachung. Es sei darauf hingewiesen, dass im Stellenplan 2020 auf Anforderung der damaligen Mehrheitsfraktion beschlossen wurde, die Zahl der Stellen der Politessen im Ordnungsamt von vier auf sechs anzuheben. Dies verbunden mit dem Ziel, auch außerhalb der Innenstadt verstärkt Parkverstöße zu ahnden. Auch unter dem Aspekt, auch die Kontrollen im Außenbereich der Stadt zu intensivieren, wurde zudem die Zahl der Außendienststellen im Ordnungsamt bis 2020 deutlich erhöht.

Zur Frage 10:

Eine Angabe der Kosten für den Einzelfall ist wegen der unterschiedlichen Anzahl und Art der Aufgaben in den unterschiedlichen Zeiträumen nicht pauschal möglich. Zu betonen ist jedoch, dass sich mit der geänderten Praxis keine neue Kontrolltätigkeit im Außendienst ergeben hat. Neu sind vielmehr die rechtlichen Eckpunkte bei der Sachverhaltsbewertung einer auch vorher ausgeübten Überwachungstätigkeit.

Wenn es anstelle einer folgenlosen Duldung nunmehr zu mehr entsprechenden Bußgeldverfahren kommt, hat dies natürlich Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung. Entsprechenden Aufwendungen stehen auf der anderen Seite erhöhte Einnahmepositionen bei den Bußgeldern gegenüber. Dass diese dem Fragesteller zu hoch seien, hat er bislang nicht bekundet bzw. möge er entsprechende Bedenken im Rahmen der Haushaltsentscheidung bekunden.

Abschließend bleibt zu betonen, dass die Stadtverwaltung in einem permanenten Prozess nunmehr Straße für Straße untersuchen wird, um vor Ort zu entscheiden, in welchen Zonen und Bereichen Gehwegparken angesichts der örtlichen Umstände zu erlauben und dessen Zulässigkeit auszuweisen sind.

Zur Sitzung des Rates am 17.2.2022

Siegburg, 15.02.2022